

Arbeitsstoffen oder Tätigkeiten in Lärmbereichen ergeben. Angebots- und Wunschvorsorge sind vom Arbeitgeber anzubieten bzw. zu ermöglichen. Beschäftigte können diese freiwillig wahrnehmen. Die Durchführung der Vorsorge gehört zu den Aufgaben des Betriebsarztes gemäß ASiG.

- ArbSchG § 11
- ASiG § 3
- ArbMedVV §§ 2, 4, 5, 5a
- DGUV Information 240-011 ff

Was ist bei der Organisation der Ersten Hilfe zu beachten?

Hier greifen gesetzliche Vorschriften sowie Vorschriften der Unfallversicherungsträger. Diese verpflichten den Arbeitgeber zur Bereitstellung entsprechender Mittel und Ausrüstung wie auch zur Schaffung einer bestimmten innerbetrieblichen Organisation. Neben der Bereitstellung einer auf die betrieblichen Gefährdungen abgestimmten Erste-Hilfe-Ausrüstung (z. B. Verbandkästen, Augenspülflaschen) sind auch in entsprechender Anzahl Beschäftigte als Ersthelfer auszubilden.

- ArbSchG § 10
- DGUV Vorschrift 1 §§ 24 bis 28

Was ist bei einem Arbeitsunfall zu veranlassen?

Jede Erste-Hilfe-Leistung ist zu dokumentieren, z. B. im Verbandbuch oder einer Kartei. Bei meldepflichtigen Unfällen (mehr als drei Tage Ausfallzeit) ist innerhalb von drei Tagen dem zuständigen UV-Träger eine Unfallmeldung zuzusenden. Nach einem schweren Unfall oder wenn gleiche Ursachen erneut zu Unfällen führen könnten, ist die Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Ebenso sollte die Erste-Hilfe-Leistung und -Ausrüstung auf Effizienz geprüft werden.

- SGB VII § 193
- DGUV Vorschrift 1 § 24 Abs. 6

Welche Pflichten bestehen bei Leiharbeitnehmern?

Informationen dazu finden Sie im BG Verkehr-Faltblatt „Arbeitnehmerüberlassung“ (Mat-Nr. 670-095-432).

Welche Konsequenzen haben Verstöße gegen Arbeitsschutzvorschriften?

Verstöße gegen Arbeitsschutzvorschriften können erhebliche Geldbußen sowie eine zivil- und/oder strafrechtliche Haftung nach sich ziehen. Bei Personenschäden sieht das SGB VII zwar grundsätzlich eine Haftungsfreistellung des Unternehmers bzw. der Beschäftigten untereinander bzgl. zivilrechtlicher Ansprüche vor. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit kann jedoch der UV-Träger Regress nehmen. Siehe z. B.:

- SGB VII §§ 104 bis 111, 209
- ArbSchG §§ 25, 26
- ArbStättV § 9

Verwendete Abkürzungen:

SGB VII	→ Sozialgesetzbuch VII
ArbSchG	→ Arbeitsschutzgesetz
ASiG	→ Arbeitssicherheitsgesetz
ArbMedVV	→ Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
ArbStättV	→ Arbeitsstättenverordnung
BauStellV	→ Baustellenverordnung
BioStoffV	→ Biostoffverordnung
GefStoffV	→ Gefahrstoffverordnung
PSA-BV	→ PSA-Benutzungsverordnung
DGUV Vorschrift 1	→ Grundsätze der Prävention
DGUV Vorschrift 2	→ Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
DGUV Information 240-011 ff	→ Handlungsanleitungen für die arbeitsmedizinische Vorsorge

BG Verkehr

Geschäftsbereich Prävention
Ottenser Hauptstraße 54
22765 Hamburg
Tel.: +49 40 3980-0
Fax: +49 40 3980-1999
E-Mail: praevention@bg-verkehr.de
Internet: www.bg-verkehr.de

Regelwerk kompakt



2017/Mat-Nr. 670-095-433

Fragen und Antworten

Arbeitgeberpflichten
Informationen für Verantwortliche
im Arbeitsschutz

Der Arbeitgeber ist verantwortlich für den Arbeitsschutz in seinem Unternehmen. Zu seinen Aufgaben gehört es, die Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben. Das Faltblatt gibt einen Überblick bzgl. der Pflichten des Unternehmers.

Wo werden die Pflichten geregelt?

Pflichten ergeben sich aus Unfallverhütungsvorschriften und Gesetzen. Die Gesetze werden durch Verordnungen und Technische Regeln konkretisiert, z. B.:

ArbSchG §§ 3 bis 13

ArbStättV §§ 3 bis 6

DGUV Vorschrift 1 §§ 2 bis 14

Wie können Arbeitsschutzmaßnahmen ermittelt werden?

Informationen dazu finden Sie im BG Verkehr-Faltblatt „Gefährdungsbeurteilung“ (Mat-Nr. 670-095-431).

Wie informiert der Arbeitgeber über Arbeitsschutzmaßnahmen?

Die Information der Beschäftigten erfolgt durch Unterweisungen, Betriebsanweisungen, Aushänge, Plakate und Hinweisschilder. Bei Umgang mit Gefahrstoffen oder biologischen Arbeitsstoffen gelten Mindestanforderungen an den Inhalt der Betriebsanweisung und es ist zusätzlich eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung erforderlich.

ArbSchG §§ 12, 14

BioStoffV § 14

GefStoffV § 14

DGUV Vorschrift 1 § 4 Abs. 1

Was ist bei der Unterweisung zu beachten?

Die Unterweisung muss arbeitsplatz- bzw. aufgabenbezogen über Gefährdungen und Arbeitsschutzmaßnahmen informieren. Bei neu eingestellten Beschäftigten ist eine Ersteinweisung vor Aufnahme der Tätigkeit erforderlich. Darüber hinaus gibt es weitere Handlungsanlässe, wie z. B. die Einführung einer neuen Maschine oder ein Arbeitsunfall im Betrieb. Die Unterweisung hat mindestens einmal jährlich und während der Arbeitszeit zu erfolgen.

Mehr Informationen dazu finden Sie im BG Verkehr-Faltblatt „Unterweisung“ (Mat-Nr. 670-095-440).

ArbSchG § 12

DGUV Vorschrift 1 § 4

Ist ein Arbeitsschutzausschuss erforderlich?

Informationen dazu finden Sie im BG Verkehr-Faltblatt „Arbeitsschutzausschuss“ (Mat-Nr. 670-095-438).

Wer ist neben dem Arbeitgeber verantwortlich?

Der Arbeitgeber überträgt die Verantwortung auch auf Personen, die zu seiner Vertretung befugt sind, z. B. Personen in leitender Stellung. Des Weiteren kann der Unternehmer zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende spezielle Teilaufgaben im Arbeitsschutz eigenverantwortlich wahrzunehmen, z. B. Benennung eines Gefahrgutbeauftragten. Durch die Pflichtenübertragung kann sich der Arbeitgeber jedoch nicht von seiner Gesamtverantwortung bzgl. des Arbeitsschutzes befreien.

ArbSchG § 13

DGUV Vorschrift 1 § 13

Wie ist die Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber geregelt?

Sind Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig, haben die Arbeitgeber sich gegenseitig und ihre Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen. Sind mehrere Gewerke gleichzeitig tätig, ist bei möglicher gegenseitiger Gefährdung neben der Abstimmung der einzelnen Maßnahmen die Benennung eines Koordinators erforderlich.

ArbSchG § 8

BaustellV § 3

DGUV Vorschrift 1 § 6

Sind Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit erforderlich?

Der Arbeitgeber hat Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit schriftlich zu bestellen. Zu ihren Aufgaben gehört z.B. die Unterstützung bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen. Die Anzahl der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit wird vom zuständigen UV-Träger festgelegt. Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind bei der Anwendung ihrer Fachkunde weisungsfrei.

ArbSchG § 3

ASiG §§ 1, 2, 5, 8

DGUV Vorschrift 1 § 19

DGUV Vorschrift 2 § 2

Wann sind Sicherheitsbeauftragte erforderlich?

In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten ist die Bestellung von Sicherheitsbeauftragten erforderlich. Die Zahl der Sicherheitsbeauftragten ist von den betrieblichen Verhältnissen abhängig. Für die Staffellungen der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten kann der zuständige Unfallversicherungsträger (UV-Träger) Empfehlungen geben. Die Sicherheitsbeauftragten unterstützen den Arbeitgeber bei der Durchführung der Maßnahmen des Arbeitsschutzes. Sie haben keine Aufsichts- und Weisungsbefugnis und dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

SGB VII § 22

DGUV Vorschrift 1 § 20

Was hat es mit der zur Prüfung befähigten Person auf sich?

Informationen dazu finden Sie im BG Verkehr-Faltblatt „Zur Prüfung befähigte Person“ (Mat-Nr. 670-095-430).

Was ist bei der Bereitstellung von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) zu beachten?

PSA dient dem Schutz der Beschäftigten vor auftretenden Gefährdungen und ist im erforderlichen Umfang durch den Arbeitgeber unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Arbeitgeber und Beschäftigte haben gleichermaßen auf die bestimmungsgemäße Benutzung von PSA zu achten.

PSA-BV §§ 2, 3

DGUV Vorschrift 1 §§ 29 bis 31

Ist eine arbeitsmedizinische Vorsorge notwendig?

Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen arbeitsmedizinischer Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge. Pflichtvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen während der Tätigkeit vom Arbeitgeber veranlasst werden. Anlässe zur arbeitsmedizinischen Pflichtvorsorge können sich u. a. aus Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, biologischen